



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

RICHTLINIEN FÜR DIE KURZZEITPFLEGE IM SENIOREHAUS GUNSKIRCHEN

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am **12. Dezember 2024** kundgemacht.

1. Im Seniorenhaus steht eine **Ein-Personen-Wohneinheit als Kurzzeitpflegeplatz** zur Verfügung.
2. Abschluss einer **schriftlichen Vereinbarung** durch die Heimleitung
3. Die Vergabe des Kurzzeitpflegeplatzes erfolgt in der **Reihenfolge des Einlangens** der Ansuchen, wobei **gemeindeeigene Personen** den **Vorzug** genießen.
4. Die **Mindestdauer** wird mit einer Woche und die Höchstdauer mit vier Wochen festgelegt. Bei Krankheit der pflegenden Person und sonstigen dringenden Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.
5. Das **Entgelt wird nach der jeweils gültigen Entgelte-Ordnung** des Seniorenhauses eingehoben und ist vom Vertragspartner nach Ende der Kurzzeitpflege im Nachhinein zu entrichten.
6. Sollte für pflegebedürftige Kurzzeitpflegebewohner vom zuständigen Entscheidungsträger noch **keine Einstufung** in eine Pflegestufe erfolgt sein, oder eine dem tatsächlichen Pflegeaufwand **nicht entsprechende Pflegestufe** gegeben sein, wird von der **Pflegedienstleitung** und dem **Haus- bzw. Betriebsarzt** eine **vorläufige Einstufung** nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der entsprechenden Einstufungsverordnung vorgenommen und auf dieser Basis der Pflegezuschlag ermittelt.
7. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aufgrund eines Todesfalles oder eines Krankenhausaufenthaltes der betreuten Person vorzeitig beendet, sind nur die tatsächlichen Aufenthaltstage in Rechnung zu stellen.
8. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aus sonstigen Gründen vorzeitig beendet, ist eine Bettfreihaltegebühr (entspricht dem täglichen Kurzzeitpflegeentgelt abzüglich des täglichen Lebensmitteleinsatzes) für die restliche Dauer der vertraglich zugesicherten Aufenthaltsdauer vorzuschreiben.
9. Bei **unbegründetem Rücktritt** vom Vertrag (außer im Todesfall oder bei Krankenhausaufenthalt der betreuten Person) wird eine Stornogebühr verrechnet. Diese beträgt bei Rücktritt 5 Tage (oder weniger) vor Beginn des vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthaltes **25 Prozent der Gesamtkosten** des vereinbarten Aufenthaltes.
10. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Schöffmann